

Textteil:

In Ergänzung der Planzeichnung vom
festgesetzt:

wird folgendes

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (BBauG, BauNVO):

1.1 Art der baulichen Nutzung:

Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO): es sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig (§ 3 Abs. 4 BauNVO)

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 17 Abs. 1 BauNVO):

1.21 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO):

Eines als Höchstgrenze

1.22 Zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO):

Siehe Einzeichnung der überbaubaren Grundstücksflächen im Plan

1.23 Geschößflächenzahl (§ 20 BauNVO):

Siehe Einzeichnungen im Plan

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO):

2.1 Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO):

2.11

Satteldach (Giebeldach), Dachneigung 23 Grad, Dachdeckung engoblierte Ziegel; Firstrichtung parallel zur längeren Seite des Baustreifens; Dachgauben nicht zulässig; Kniestock höchstens 0,70 m, gemessen von Oberkante Rohfußboden des Dachgeschosses bis Oberkante Sparrenschwelle.

2.2 Garage (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO):

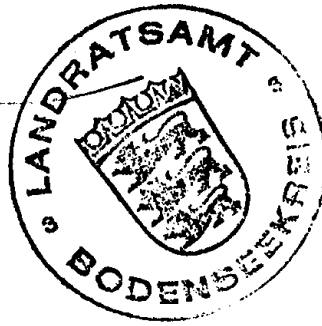
Entsprechend der Einzeichnung im Plan eingebaut in das Wohngebäude bzw. angebaut an das Wohngebäude unter derselben Dachfläche. Kellergaragen sind nicht zulässig.

2.3 Sockelhöhe (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO):

Die im Plan vom 01.11.1970 mit den Einzeichnungen der Sockelhöhen angegebene Höhe darf nicht überschritten werden; das fertige Gelände ist an den Wohngebäuden bis mindestens 60 cm unter Erdgeschoßrohfußbodenhöhe anzuschütten.

2.4 Einfriedigungen an öffentlichen Straßen und Wegen (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO):

Betoneinfassung höchstens 20 cm hoch, dahinter Hecke; eingewachsene graue Spanndröhte sind zulässig; die Gesamthöhe der Einfriedigung und der Tore darf 0,80 m nicht überschreiten.

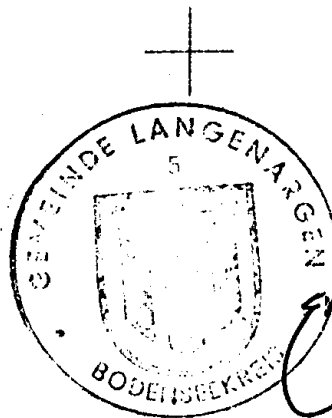


Genehmigt
nach § 11 BBauG i. V. mit
§ 2 Ziffer 1 der 2. DVO der
Landesregierung
Landratsamt Bodenseekreis
Wiedrichhofer
Feitnang, den 15. FEB. 1980

GEMEINDE LANGENARGEN BEBAUUNGSPLAN -BLEICHWEG 1 ERW.2 -

Gefertigt!

LANGENARGEN DEN 28. MAI 1974



Anerkannt!

Bürgermeister: